

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0018/2008-1

A



AUFGABENBEREICH
ANSPRECHPARTNER
GEBÄUDE
ZIMMER
TELEFON
TELEFAX
E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN **BIM-K 0018/2008-1**
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM **16.07.2009**

Vorhaben Änderungsantrag zu BIM-K 0018/2008;
Umstellung des genehmigten Anlagentyps auf den Anlagentyp Nordex N 90-2,5, NH: 100 m, Rotord.: 90 m, 2,5 MW sowie Änderung des genehmigten Anlagenbetriebs
Ort Zettingen,
Gemarkung Zettingen, Flur: 4, 6 und 7, Flurst.: 58, 69, 14, 42, 34, 40, u.a.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigegeführten Unterlagen die Bestandteil der Genehmigung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

den mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 11.02.09 genehmigten Anlagentyp Nordex N 90-2,3, NH 100 m, Rotord. 90 m auf das Nachfolgemodell des Typs Nordex N 90-2,5, NH 100 m, Rotord. 90 m, umzustellen. Gleichzeitig wird die genehmigte Kapazität des Tagbetriebs von 11,5 MW auf 12,5 MW erhöht sowie die genehmigte Kapazität des Nachtbetriebs von 8,0 MW auf 11,5 MW

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Rücksicht auf einen eventuell eingelegten Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30
KFZ-ZULASSUNGSTELLE 07.30 - 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL - MOSEL - HUNS RÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2009\M07\0000BCE2.doc
POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:

Die in der Genehmigung vom 11.02.09, Az.: BIM-K 0018/2008 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Diese werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt:

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten fünf Windkraftanlagen (WKA 231, 232, 233, 234 und 236) vom Typ Nordex N 90 mit der Nabhöhe von 100 m darf im Nennleistungsbetrieb (2,5 MW) 103,3 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Die Windkraftanlagen WKA 233 und 236 dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 07.05.2009 nur in schallreduzierter Betriebsweise mit einem Schalleistungspegel von 101,2 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung und bei einer maximalen Leistung von 2,0 MW betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP C	Bergstr. 9	Zettingen	nachts: 36,5 dB(A)
IP D	Im Schmerfeld	Zettingen	nachts: 37,1 dB(A)
IP G	Villa Margareta	Wirfus	nachts: 33,5 dB(A)
IP H	Heimlichsmühl	Wirfus	nachts: 33,9 dB(A)
IP I	Wirfuser Bach 2	Wirfus	nachts: 35,0 dB(A)
IP J	Wirfuser Bach 1	Wirfus	nachts: 36,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP C	Bergstr. 9	Zettingen	nachts: 40,0 dB(A)
IP J	Wirfuser Bach 1	Wirfus	nachts: 45,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des Immissionsrichtwertes unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an dem maßgeblichen Immissionsort

IP J	Wirfuser Bach 1	Wirfus	nachts: 45,0 dB(A)
------	-----------------	--------	--------------------

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.
Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.
Der Messbericht ist der v. g. Dienststelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

7. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 233 und 236, aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, müssen sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
8. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf

9. Die beantragten fünf Windkraftanlagen vom Typ Nordex N-90 mit der Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 90 m sind mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird:

IP E	Im Brachtendorfer Weg	Dünfus
------	-----------------------	--------